



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 16. April 1969 | Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 69	Verordnung über das Berichtswesen	195
26. 3. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze für die eigenverantwortliche Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der WB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe — ..	199
26. 3. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik —	200
26. 3. 69	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) —	201

Verordnung über das Berichtswesen vom 26. März 1969

Zur weiteren Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik als Führungsinstrument der Betriebe, Kombinate sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane und zur komplexen Gestaltung des volkswirtschaftlichen Informationssystems gelten nachstehende Grundsätze über die Anforderung und Übermittlung von Informationen (Berichtswesen). Hierzu wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, Organe, Organisationen und Einzelpersonen, soweit diese in die Berichterstattung über den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einbezogen werden oder Berichterstattungen veranlassen. Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen innerhalb ihrer Organisationen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Berichterstattungen sind Übermittlungen von Informationen über den tatsächlichen und geplanten gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß bzw. seiner Teilprozesse.

(3) Die §§ 4 bis 16 regeln nur den Anwendungsbereich von Berichterstattungen über Ist-Informationen im volkswirtschaftlichen Informationssystem und seinen Teilsystemen.

II.

Grundsätze des Berichtswesens

§ 2

Bei allen Berichterstattungen als Übermittlung von Informationen sind folgende Prinzipien anzuwenden:

1. Die Informationen haben die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse objektiv widerzuspiegeln und wahrheitsgetreu zu sein.

2. Der Inhalt der zu übermittelnden Informationen ist einheitlich und eindeutig zu bestimmen. Für den einzelnen ökonomischen Vorgang ist die Einmaligkeit der Informationserfassung zu sichern. Die Informationen sind weitgehend auf einheitlichen Informationsträgern zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und zu übertragen.

3. Die Informationen sind aktuell, aufgaben- und entscheidungsbezogen differenziert für die einzelnen Leitungsebenen, entsprechend der Leitungspyramide, zur Verfügung zu stellen.

4. Bei der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen ist der Vertraulichkeitsgrad der Informationen zu wahren; insbesondere sind die für die Betriebe, Bereiche und Organe geltenden Verschlusssachenkennklaturen einzuhalten.

5. Die Informationen sind mit dem geringsten Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und zu übertragen.

Der Umfang des Berichtswesens und der Aufwand für die objektiv erforderlichen Informationen sind auf dem unbedingt notwendigen Minimum zu halten. Dabei ist gleichzeitig zu beachten, daß die Aggregations- bzw. Desaggregationsfähigkeit entsprechend ihrer Zuordnung zu den einzelnen Entscheidungskomplexen und -feldern der verschiedenen Führungsebenen gesichert wird.

6. Die Gestaltung der Berichterstattungen muß die Anwendung und rationelle Nutzung maschineller und insbesondere elektronischer Datenverarbeitungsanlagen gewährleisten.

7. Durch das System des Berichtswesens ist die langfristige Vergleichbarkeit der Informationen zu sichern. Es ist ein optimales Verhältnis zwischen Stabilität und Flexibilität der Informationen, insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Nomenklaturen und Systematiken (vor allem Kennziffernsystematiken), anzustreben.